

# Satzung des Vereins "chorus mundi"

## §1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **chorus mundi e.V.**
- 2) Der Verein hat den Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung der Chormusik. Es soll Gospelchormusik sowie anderes anspruchsvolles Liedgut gepflegt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes werden regelmäßig Proben abgehalten, Konzerte veranstaltet sowie an kulturellen bzw. gemeinnützigen Veranstaltungen teilgenommen oder solche durchgeführt.
- 2) Der Verein ist grundsätzlich überkonfessionell und verfolgt keine religiösen Ziele. Der Verein "chorus mundi" e.V. mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- 1) Die Mittel des Chores und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Jegliche Aufteilung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Köperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Passives Mitglied kann jeder werden, der den Verein und dessen Zielsetzungen unterstützen will, ohne selbst im Chor zu singen.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die jeweilige Aufnahme entscheidet, bei aktiven Mitgliedern unter Einbeziehung des Chorleiters. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Die Mitgliederversammlung verleiht auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen, die Interessen innerhalb und außerhalb des Chores zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle und Ansehen des Chores förderlich ist.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei Nichtleistung des Beitrages kann der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen.

- 3) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag bei glaubhaft gemachter wirtschaftlicher Notlage oder aus anderen wichtigen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Über Zuschüsse entscheidet der Vorstand.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes
  - mit dem freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und hat mindestens drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Beibringung des Beitrages über ein Jahr, bei passiven Mitgliedern ein halbes Jahr nicht möglich ist. Das Mitglied muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand. Eine Beitragsrückvergütung ist nicht möglich.
- 3) Ein Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen und Ziele des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassier und dessen Stellvertreter
  - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

## **§10 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens

## **§11 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

Der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassier werden in geraden Jahren gewählt, die Stellvertreter in ungeraden.

Im Gründungsjahr 2004 werden die Stellvertreter und der 2. Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt.

## **§12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, diese sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal in jedem Quartal statt.

## **§13 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus 5 aktiven Mitgliedern und dem Chorleiter. Diese sind von der Hauptversammlung für ein Jahr zu wählen. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand aktiv zu unterstützen und diesen in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Chorleiter hat als Beirat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§14 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und der geprüften Jahresabrechnung
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- e) Entgegennahme des musikalischen Berichtes durch die Chorleitung
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Antragstellung durch den Vorstand oder die Mitglieder.

### **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

## **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2016 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 4. März 2007.

Die Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

Villingen-Schwenningen, 15. Februar 2016